
**Entscheidung Nr. 12942 (V) vom 13.06.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 30.06.2017**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 08.02.2017 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
gemäß §§ 18 Abs. 7 Satz 1, 21 Abs. 5 Nr. 2, 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere
Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm
„**From Dusk till Dawn**“,
BMG Video, Universum Film
GmbH

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Verfahrensgegenständlich ist der Videofilm „From Dusk till Dawn“, BMG Video, Universum Film GmbH, München. Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 5115 (V) vom 23.05.1997, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31.05.1997, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Es handelt sich um eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 1996. Regie führte Robert Rodriguez, das Drehbuch schrieb Quentin Tarantino. Darsteller sind u.a. George Clooney, Quentin Tarantino, Juliet Lewis und Harvey Keitel. Der Film hat eine Laufänge von 103:07 Minuten.

Die Handlung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Brüder Seth und Richard „Richie“ Gecko (Clooney und Tarantino) sind nach einem Banküberfall, bei dem sie mehrere Menschen getötet haben, auf der Flucht vor der Polizei. Sie wollen mit der Beute über die mexikanische Grenze fliehen und sich in der Gangsterstadt El Rey niederlassen. Sie haben die KassiererIn als Geisel genommen, da ihnen die Polizei auf den Fersen ist. Mit der Geisel im Kofferraum des Fahrzeugs überfallen sie einen Spirituosenladen und töten den zufällig dort anwesenden Sheriff sowie den Verkäufer. Dann fahren sie zu einem Motel. Seth unternimmt alleine eine Erkundungstour zur Grenze und lässt seinen Bruder mit der Geisel allein in dem Motelzimmer zurück. Als er zurückkehrt, muss er feststellen, dass der psychopathische Richard die Frau ermordet hat. Da die Polizei im Grenzgebiet Straßensperren errichtet hat, überfallen sie die Familie im Nachbarzimmer, die mit einem Wohnmobil unterwegs ist. Es handelt sich hierbei um Jacob Fuller (Keitel), einen ehemaligen Pfarrer, der seit dem Unfalltod seiner Frau seinen Glauben verloren hat, und seine beiden Kinder Scott und Kate (Lewis). Die Brüder zwingen die Familie, sie mit dem Wohnmobil über die Grenze zu bringen, was auch gelingt. Ziel ist das nahe gelegene Striplokal „Titty Twister“, wo sie sich mit dem Mexikaner Carlos treffen wollen, der ihnen für einen Anteil an der Beute in El Rey eine neue Identität verschaffen soll.

Kurz bevor die Dämmerung hereinbricht, gelangen die fünf schließlich zu der Bar, die sich als Tummelplatz für finstere Gestalten herausstellt. Seth lädt die drei noch auf einen Drink ein, dann, so verspricht er, könnten sie gehen. In der Bar geraten die Brüder mit einigen Rockern in Streit. Als es zu einer brutalen Schlägerei kommt, verwandeln sich plötzlich die Stripperinnen, die Mitglieder der Band, der Barkeeper und das gesamte restliche Personal des "Titty Twister" in Vampire und fallen über die Gäste her. Nur die Gecko-Brüder, die Fullers, der alternde Rocker „Sex Machine“ und der Vietnamveteran Frost können sich zunächst gegen die Vampire behaupten. Sie töten diese, indem sie ihnen Holzpflocke ins Herz stoßen oder ihre Köpfe abschlagen. Richard mutiert nach einem Vampirbiss selbst zum Vampir und wird daraufhin von Seth getötet. Auch der Rocker und der Vietnamveteran fallen den Vampiren zum Opfer. Dann taucht jedoch vor dem "Titty Twister" eine ganze Vampirarmee auf, die versucht in das Lokal hineinzugelangen. Jacob findet angesichts dieser „Kreaturen aus der Hölle“ seinen Glauben wieder und wandelt normales Leitungswasser in Weihwasser, mit dem sich der Rest der Gruppe gegen die Vampire zur Wehr setzt. Jacob wird gebissen und fordert seine Kinder auf, ihn zu töten, sobald er sich in einen Vampir verwandelt. Bis dahin will er mit ihnen gemeinsam weiterkämpfen. Als er sich verwandelt, töten sie ihn. Scott wird ebenfalls von den Vampiren getötet. Seth und Kate entdecken zufällig, dass inzwischen der Tag angebrochen ist und Sonnenlicht die Vampire tötet. Als sie Carlos vor der Tür der Bar hören, fordern sie ihn auf, die Tür aufzubrechen. Sobald das Sonnenlicht in das Lokal hineinscheint, verbrennen die Vampire und die Bar explodiert in einem Feuerball. Seth und Kate entkommen unverletzt. Kate möchte mit Seth nach El Rey gehen, was dieser ablehnt, da er Kate dieses Umfeld nicht zumuten möchte. In einer letzten Einstellung sieht man, dass die Bar „Titty Twister“ auf der Spitze eines großen Azteken-Tempels gestanden hat.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, der Filminhalt wirke verrohend. Er konstruiere insbesondere im ersten Teil das vermeintliche (Ab-)Bild einer westlich-urbanen Gesellschaft, das durch vollständige Abwesenheit humaner Werte gekennzeichnet sei. Der Film weise eine zynische und menschenverachtende Grundstimmung auf. Bereits in der Eingangsszene lasse sich ein Sheriff über einen Imbissverkäufer mit Down-Syndrom aus, den er als „Mongo“, „Spasti“ und „Schwachsinnigen“ bezeichne. Es folgten diverse Gewaltszenen, die ausführlich, realitätsnah und detailliert in Szenen gesetzt seien. Ab ca. Minute 65 weise der Film sodann eine deutliche Zäsur auf und es beginne eine Organschlacht, die so eindeutig als Verballhornung des Vampir-Genres zu erkennen sei, dass selbst bei jugendlichen Rezipierenden Verwechslungen mit der Realität auszuschließen seien. Allerdings bedeute das letzte Filmdrittel keinen Bruch zur inhumanen Grundfärbung des ersten Teils und trage auch nicht zu dessen Relativierung bei. Der Film erliege vielmehr der Freude am sinnlosen Splatter-Detail. Während Tarantino-Fans ohne Zweifel in der Lage seien, auch den vorliegenden Film angemessen einzuordnen, sei in Hinblick auf gefährdungsgeneigte Jugendliche eine verrohende und sozialetisch desorientierende Wirkung nicht auszuschließen. Die Filmkritiken verwiesen in der Hauptsache auf ein schablonenartiges und Exzesse präsentierendes Spektakel. In der Abwägung mit der Kunstfreiheit sei dem Jugendschutz nach alledem der Vorrang einzuräumen.

Über den Film wurde seitens der Bundesprüfstelle im Juni 2007 zuletzt inhaltlich entschieden, und zwar anlässlich eines damaligen Antrags auf Listenstreichung. Mit Entscheidung Nr. 7528 (V) vom 13.06.2007 lehnte das 3er-Gremium die Listenstreichung ab, da der Inhalt des Films weiterhin als indizierungsrelevant anzusehen sei. Auch wenn der Kunstgehalt des Films nicht nur als gering eingestuft werde, weise der Film ein hohes Identifikationspotential auf, was die Figur des Seth (George Clooney) betreffe. Diese positiv besetzte Figur vermittele durchgängig die Botschaft, dass Gewalt das vorrangige Mittel zur Lösung von Konflikten sei. Seine Taten (Entführung, Bedrohung, Tötung) blieben letztlich ungesühnt. Zwar wandle sich Seth im zweiten Teil des Films in einen verantwortungsvollen Anführer der Gruppe, der auch Kate am Schluss nicht in die berüchtigte Gangsterstadt mitnehmen wolle. Seine brutalen Gewalthandlungen aus der ersten Filmhälfte blieben jedoch ohne Reflexion.

Mit am 08.02.2017 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben beantragt die Verfahrensbeauftragte, die derzeitige Inhaberin der Nutzungsrechte, über ihren Verfahrensbevollmächtigten, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Entscheidungskriterien, die zum Zeitpunkt der Indizierung eine wesentliche Rolle gespielt hätten, seien aus heutiger Sicht anders zu bewerten, auch weil sich die diesbezügliche Spruchpraxis der Bundesprüfstelle seither verändert habe. Insbesondere sei die Medienkompetenz heutiger Jugendlicher im Hinblick auf vergleichbare Splatter-/Horror-/Fantasy-Filme deutlich gestiegen. Heutige Jugendliche seien eindeutig in der Lage, das ganze Geschehen als deutlich übersteigert und ins Absurde überzogen und somit als völlig unrealistisch einzuordnen. Jugendgefährdende Wirkungen im Sinne einer Verortung des im Film gezeigten Geschehens auf das Hier und Heute Jugendlicher seien ausgeschlossen.

Zunächst dürfe zu bezweifeln sein, dass der Film heute noch als besonders jugendaffin einzuordnen sei. Mit Ausnahme von George Clooney seien die Schauspieler heutigen Jugendlichen eher unbekannt. Auch die Handlung sei eher absurd und übersteigert und zum Teil auch eindeutig dialoglastig, so dass kaum eine animatorische „Sogwirkung“ erkennbar sei. Letztlich habe es auch in den letzten Jahren eine Vielzahl an Vampir- und Splatter-Movies gegeben, so dass die diesbezüglichen Darstellungen eher als Wiederholungen denn als spektakuläres oder gar spekulatives Neues für Jugendliche anzusehen seien. Die entsprechend gerade in den letzten Jahren deutlich gestiegene Medienkompetenz Jugendlicher, insbesondere durch intensive

Internet-Nutzung und Präsenz zahlreicher bekannter und beliebter TV-Serien aus den USA, werde auch von der Bundesprüfstelle gewürdigt.

Selbst wenn man den Film als jugendaffin einordnen würde, stelle er sich insgesamt als deutlich unrealistisch und völlig überzogen dar. Dies gelte nicht nur für die zweite Hälfte (Vampir-Sequenzen), sondern auch für den ersten Teil. Auch dort sei der Überfall auf die Bar, verbunden mit der Tötung des Sheriffs und des Shop-Besitzers, sowie die Geiselnahme völlig absurd und überzogen dargestellt, verbunden mit absurden Brechungen wie bspw. die surreale Einstellung, in der Richie Seth durch das Einschussloch in seiner Hand anblicke. Entscheidend sei aber die Gesamtschau des Films. Die Absurdität des Geschehens steigere sich von Beginn an bis zum Ende; der Film sei insoweit als einheitliche Genre-Persiflage zu betrachten. Hierzu seien heutige Jugendliche in der Lage.

Selbst wenn man in Übereinstimmung mit der Indizierungsentscheidung den Film in zwei Teile aufteilen wollte und das Geschehen des ersten Teils als realistisch einstufe, seien dennoch keine jugendgefährdenden Wirkungen auszumachen. Die Tötung des Sheriffs und des Wirtes seien überraschend, brutal und zynisch und würden von dem als eindeutig durchgeknallter Psychopath gekennzeichneten Richie durchgeführt. Sein Bruder Seth könne ihn hiervon nicht mehr abhalten und sei sowohl überrascht als auch hilflos in Bezug auf Richies Handlungen. Entscheidend sei dabei, dass das Geschehen aus der Opferperspektive geschildert werde. Der Zuschauer nehme damit Anteil am Schicksal der unschuldigen Opfer und verurteile Richies Vorgehen. Insoweit das Verhalten Richies als menschenverachtend gekennzeichnet werden könne, transportiere der Film damit jedenfalls keine menschenverachtende Einstellung. Eine Glorifizierung Richies erfolge nicht. Auch in der äußeren Gestaltung sei der Film, insbesondere im Hinblick auf Gewaltdarstellungen, sowohl im zweiten als auch gerade im ersten Teil eher zurückhaltend gestaltet. Die Gewalteinwirkungen würden nicht fokussiert, Schüsse und/oder Niederschläge fänden im Wesentlichen im Off statt, so dass es keine selbstzweckhafte Gewalt gebe. Die Dialogebene enthalte durchaus zynische und flapsige Sprüche. Diese seien aber aus heutiger Sicht nicht mehr als derart spektakulär und/oder spekulativ einzuordnen wie noch zum Zeitpunkt der Indizierung. Ähnliche Sprüche fänden sich heute in nahezu jedem vergleichbaren Genrefilm und würden somit von Jugendlichen nicht besonders ernst genommen bzw. nicht als realistisch eingestuft.

Auch der Kunstgehalt dürfe mittlerweile bei Presse und Publikum unstrittig sein. Heute könne sicherlich von einem bekannten und berühmten Kultfilm des Duos Tarantino/Rodriguez gesprochen werden; der Film gelte als eines der frühen „Meisterwerke“ dieses Duos.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass der Film bei einer FSK-Vorlage sicherlich mindestens das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ erhalte. Dies reiche nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch völlig aus, um den Jugendschutz zu gewähren. Einer zusätzlichen Indizierung darüber hinaus bedürfe es nicht.

Seit der letzten inhaltlichen Bewertung des Films waren zum Zeitpunkt des neuen Antrags auf Listenstreichung (Februar 2017) noch nicht wieder zehn Jahre vergangen. § 23 Abs. 4 JuSchG, der vorgibt, dass zehn Jahre nach einer Listenaufnahme im vereinfachten Verfahren über die Listenstreichung entschieden werden kann, ist nach Auffassung der Bundesprüfstelle auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen eine Listenstreichung abgelehnt wurde, da wie im Fall von Indizierungsentscheidungen auch dort eine vollumfängliche Neubewertung des Inhalts stattgefunden hat, inklusive aller relevanten Aspekte (Abwägung mit der Kunst, etc.). Dem Verfahrensbevollmächtigten wurde daher mitgeteilt, dass vor Juni 2017 eine Befassung im 3er-Gremium nicht möglich sei. Er wurde gebeten mitzuteilen, ob der Antrag auf Listenstreichung zurückgestellt werde oder bereits vor Juni 2017 eine Befassung im 12er-Gremium erfolgen solle. Mit Schreiben vom 02.03.2017 teilte der Verfahrensbevollmächtigte mit, der Antrag auf Listenstreichung werde bis Ende Mai zurückgestellt.

Dem Film wird in den einschlägigen Rezensionen generell „Kultstatus“ zugebilligt. So heißt es u.a.:

„(...) Um es kurz zu machen: „From Dusk Till Dawn“ ist Kult. Der Soundtrack von Tito & Tarantula (Sänger Tito Larriva spielte auch in „Desperado“ mit) trägt ebenso seinen Teil zum Gelingen bei, wie die handgemachten Masken von Robert Kurtzman, Gregory Nicotero und Howard Berger. Die begleiteten als KNB Group u.a. „Tanz der Teufel II“, aus dessen Fundus manche Fratze wiederverwertet wurde. Das rüde Spektakel bleibt dem Geiste des B-Films treu und wirkt nicht allein bei den durchwachsenen CGI-Tricks angenehm unperfekt. Doch ist es schon aller Ehren wert, was Rodriguez und Tarantino für schlappe 15 Millionen Dollar auf Zelluloid gebannt haben. (...)“
(<http://preview.handlemedown.de/from-dusk-till-dawn-usa1996/>)

„(...)Dieser Film ist inzwischen wirklich ein Kultfilm geworden. Die erste Hälfte ist er eine Art Roadmovie, die zweite Hälfte eine einzige Splatterorgie. Absolut überzeugen tun die göttliche Juliette Lewis sowie George Clooney, der hier nach "Emergency Room" endlich mal für kurze Zeit sein Saubermann-Image ablegen konnte und einen Killer spielen durfte. Desweiteren ist noch Tom Savini zu bewundern als "Sex Machine", der einerseits ein Meister der Special Effects ist, auf der anderen Seite hier eine Parodie auf sich selbst bringen darf, weil ihn hier fast das gleiche Schicksal ereilt, wie schon viele Jahre zuvor in George A. Romeros "ZOMBIE (DAY OF THE DEAD)". Es gibt eine Menge makabren Spaß, einiges an gewollt plumper Symbolik und - einen neuen Kultfilm. (...)“
(<http://www.haikosfilmlexikon.de/index.php?nfm=film1760>)

„(...)Die Geckos, wohl nach den Wüstentieren benannt, sind zwei Gangster im schicken RESERVOIR DOGS-Outfit auf der Flucht durch Texas. Natürlich erinnern sie an Gangster-Paare aus dem Film Noir, mit Richie als Psychopathen und Seth als kühlen, beherrschten Outlaw. Doch sie lassen auch an Männerpaare aus Komödien denken, etwa an Jerry Lewis und Dean Martin. Richie ist der perverse nerd, unberechenbar, komisch in der ganzen Bedeutung dieses Wortes. Seth, der so heißt wie der ägyptische Totengott und wie der vergessene, geniale englische Regisseur Seth Holt, ist der sinnliche Bursche, der Chancen hat bei den Frauen, aber immer auf seinen jüngeren Bruder aufpassen muß, der durch seine Verrücktheit ein wirklicher Außenseiter ist. Seths mysteriöse Stammestätowierung, deren Muster sich vom Oberarm bis zum Hals schlängeln, macht ihn vollends zum ultracoolen Krieger im Comic-Alptraumland. (...)

Rodriguez und Tarantino mischen aber nicht nur die Genres und die Gattungen. FROM DUSK TILL DAWN ist im Grunde eine Überraschungstüte mit zwei Filmen, wobei die gute alte Tradition des Double Feature angesprochen wird wie das vom Fernsehen gewohnte Channel Surfing. (...)

Man kann FROM DUSK TILL DAWN sehen als eine Reise von Amerika nach Mexiko, vom flirrenden Tageslicht in die rabenschwarze Nacht. In vielen Western und Gangsterfilmen steht Mexiko für die letzte Chance, den letzten Zufluchtsort. Rodriguez zeigt diese letzte Hoffnung im zweiten Teil seines Films als absurden Alptraum. (...)

Jetzt beginnt ein Horrorfilm, eine exzessive Horrorshow, die inspiriert ist von Raimis TANZ DER TEUFEL, Romeros Zombie-Filmen und Troma-Machwerken. Es ist Schluß mit Gerede, die Action beginnt. Daß Tarantino als Richie auf zugegebenermaßen erotische Weise der Mund gestopft wird, kann man durchaus ironisch sehen. Im zweiten Teil hat er nicht mehr viel zu sagen. Ein bunter Haufen rauft sich zusammen, um gegen die Monster des "Titty Twister" zu kämpfen: Gangster Gecko und der tatkräftige Prediger Fuller mit seinen Kindern, welche die Zöglinge von Oliver Stone und Steven Spielberg sein könnten. Dazu kommen ein Vietnam-Veteran, den Action-Oldtimer Fred Williamson spielt, und ein Super-Macho namens Sex Machine, den der legendäre Make-up-Künstler Tom Savini, der viel für Romero gearbeitet hat, voller Spielfreude porträtiert. Harvey Keitel als Prediger wandelt sich in diesem zweiten Teil vom steifen, alttestamentarischen Charakter zur Erlöserfigur und kommentiert selbstironisch seine eigene Leinwand-Persona.

Ein richtiges Hellzapoppin von einem Showdown zelebriert Rodriguez. Und die, die meinen, FROM DUSK TILL DAWN sei ein unechtes B-Movie, seien gewarnt. Rodriguez gibt dem Zuschauer the real thing: die hohe Kunst der Geschmacklosigkeit, Grand Guignol in Reinkultur. (...)“
(<http://www.epd-film.de/filmkritiken/dusk-till-dawn>)

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „From Dusk Till Dawn“ war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Auch nach heutiger Bewertung ist die erste Hälfte des Films (die Gecko-Brüder erschießen einen Sheriff und einen Wirt und bedrohen und entführen eine Familie) – trotz der expliziteren Gewaltdarstellungen in der zweiten Hälfte – der aus Jugendschutzsicht relevantere Bestandteil des Films. Die in der zweiten Filmhälfte dargebotene Gewalt ist zwar auch nach heu-

tigen Maßstäben als detailliert zu bezeichnen und findet sich im letzten Akt in großer Anzahl, jedoch stellen sich sämtliche Geschehnisse in der Vampir-Bar „Titty Twister“ nach wie vor als eine vollkommen überzogene und das Horror-Genre parodierende Schilderung dar, deren Splatter-Darstellungen keine verrohende Wirkung innewohnt.

Das Gremium hat im Hinblick auf die erste Hälfte des Films erörtert, inwieweit der Figur des Seth und dessen gewaltbetontem Handeln ein Identifikationspotential im Hinblick auf heutige Jugendliche zukommt, insbesondere bezogen auf gefährdungsgeneigte, d.h. bereits gewaltaffine Jugendliche. Eine Identifikation heutiger Jugendlicher mit Seth, der von Superstar George Clooney gespielt wird, „cool“ agiert und mit geheimnisvollen Tätowierungen in der Art eines „tribal tattoos“ ausgestattet ist, ist nach Auffassung des Gremiums grundsätzlich weiterhin möglich. Zudem besteht auch unter heutigen Jugendlichen ein nicht unerhebliches Interesse an den (früheren) Werken der Kultregisseure Rodriguez und Tarantino.

Allerdings ist auch bezüglich der ersten Filmhälfte keine verrohende oder sozialetisch desorientierende Wirkung mehr festzustellen. Die darin enthaltenen Gewaltdarstellungen sind nach heutigen Maßstäben weder detailliert noch selbstzweckhaft inszeniert. „From Dusk till Dawn“ ist außerdem zuzugestehen, dass er einen Status als Kultfilm innehat und u.a. die Unterschiedlichkeit der zwei Filmhälften seine Besonderheit ausmacht. Regisseur Rodriguez und Drehbuchautor Tarantino verknüpfen hier bewusst die Genres „Roadmovie“ und „Horror-Splatter“, inklusive der Tarantino-typischen – zum Teil absurden – Dialoge und Einzelszenen. Heutige Jugendliche können erkennen, dass es sich um einen (Kult-)Film handelt, der seine Figuren selbst nicht allzu ernst nimmt. Damit stellen sich auch die Handlungen der Akteure nicht länger als solche dar, die Jugendliche als Anleitung für eigenes gewalttätiges Agieren ansehen könnten oder ihr Mitleidsempfinden im Hinblick auf reale Opfer von Gewalt in sozialetisch desorientierender Weise herabsenken.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Aufgrund der Streichung des Videofilms aus der Liste der jugendgefährdenden Medien sind auch sämtliche Fassungen des Films aus der Liste zu streichen, die wegen Inhaltsgleichheit mit dem verfahrensgegenständlichen Film aufgenommen wurden.